

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

1. Geltung und Wirkung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend «ALB») der Wild & Küpfer AG (nachfolgend «W&K») gelten für alle Lieferungen und Leistungen der W&K, sofern im Vertrag mit einem Kunden oder in der Auftragsbestätigung der W&K auf diese ALB hingewiesen wird.

Das Vertragsverhältnis zwischen der W&K und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) dem Projektvertrag bzw. dem Vertrag über Serie-Lieferung, (2) der schriftlichen Auftragsbestätigung der W&K, (3) den ALB und (4) dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Abweichungen von diesen ALB bedürfen der Schriftform. Namentlich ist auch die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen (z.B. SIA-Normen, Einkaufs- oder sonstige allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden) nur verbindlich, sofern diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt werden. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden ALB vor.

In Zweifelsfällen hat die deutschsprachige Version der ALB Vorrang vor der englischsprachigen Version.

Sollte sich eine Bestimmung dieser ALB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichem Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

2. Neuprojekte

2.1. Begriff

Als Neuprojekt wird eine vertragliche Beziehung zwischen der W&K und dem Kunden verstanden, in deren Rahmen die W&K ein Produkt und/oder Werkzeug nach den Wünschen des Kunden entwickelt und – im Falle eines Produktes – zur Serienreife bringt.

2.2. Gegenstand und Abwicklung

Die Projektorganisation, welche die Parteien zu Beginn des Projektes definiert, bildet Bestandteil des Projektvertrages. Dies gilt insbesondere für die Definition der Spezifikationen und Rahmenbedingungen des Produktes/des Werkzeuges. Eine bestimmte Ausbringungsmenge gilt nur dann als garantiert, wenn sie mit der Bestellung des Werkzeuges oder zu Beginn der Serienproduktion vereinbart wird.

Änderungen der Spezifikationen und der Rahmenbedingungen für das zu entwickelnde Produkt/Werkzeug werden schriftlich vereinbart. Die W&K gibt dem Kunden vor der Umsetzung der Änderungen bekannt, inwieweit sich die Änderungen auf den Zeitplan und die Kosten auswirken.

Der Abschluss des Neuprojektes wird durch die Mitteilung der W&K eingeleitet, dass die Entwicklung abgeschlossen und das Produkt (Prototyp oder Nullserie) zur Freigabe für die Serienproduktion durch den Kunden bereit sei. Anschliessend erfolgt eine gemeinsame Prüfung des Produktes durch den Kunden und die W&K.

Zeigt sich bei dieser Prüfung, dass die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen eingehalten sind, so ist das Produkt für die Serienproduktion freigegeben und das Neuprojekt ist abgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Mitwirkung bei der Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung verweigert.

Mit dem Abschluss des Neuprojektes und der Freigabe zur Serienproduktion beginnt die Phase der Serie-Lieferungen.

2.3. Entwicklungskosten

Die Entwicklungskosten umfassen alle Aufwendungen der W&K, die im Neuprojekt anfallen, beispielsweise Kosten für Arbeit, Infrastruktur und Herstellung von Werkzeugen, Hilfsmittel und Prüfmittel. Die Parteien einigen sich im Projektvertrag darüber, wie die Entwicklungskosten abzugelten sind.

Ebenfalls im Projektvertrag wird der Preis (inkl. Währung) für die Ausbringungsmenge geregelt. Die Preise verstehen sich EXW Werk der W&K (INCOTERMS 2020), ohne MWST und ohne Verpackung. Der Kunde übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Ziff. 4.2.

3. Serie-Lieferung

3.1. Begriff

Als Serie-Lieferung wird eine vertragliche Beziehung zwischen der W&K und dem Kunden verstanden, in deren Rahmen die W&K ein Produkt mit definierten Spezifikationen für den Kunden herstellt und liefert. Die Entwicklung des Produktes kann vorgängig durch die W&K, durch den Kunden oder Dritte erfolgt sein.

3.2. Produkt

Die Produkt-Spezifikation erfolgt schriftlich durch die W&K. Zugesicherte Eigenschaften sind jene, die in der Produkt-Spezifikation in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

3.3. Preis

Die Preise verstehen sich EXW Werk der W&K (INCOTERMS 2020), ohne MWST und ohne Verpackung. Der Kunde übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen.

Die Währung des geschuldeten Preises ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Vereinbarte Preise gelten für die Menge und/oder den Zeitraum, der in der Vereinbarung bezeichnet wird. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten die Preise für die erste Lieferung. Wird die angegebene Menge oder der vereinbarte Zeitraum überschritten, ist die W&K berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation einen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.

Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Ziff. 4.2.

3.4. Abwicklung

Werden für bestimmte Zeiträume Rahmenbestellungen vereinbart, deren Gesamtvolumen in Teilen abgerufen wird, so verpflichtet sich der Kunde, das Gesamtvolumen spätestens innerhalb des eineinhalbfachen Zeitraumes abzurufen. Unterbleibt der Abruf des Gesamtvolumens innerhalb dieses erweiterten Zeitraumes, so ist die W&K berechtigt, den nicht abgerufenen Teil am Ende in Rechnung zu stellen und die Produkte nach ihrer Wahl und auf Kosten des Kunden bei sich oder bei Dritten einzulagern.

4. Gemeinsame Bestimmungen für Neuprojekte und Serie-Lieferungen

4.1. Auftragsbestätigung

Angebote der W&K erfolgen freibleibend und stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, der W&K ein entsprechendes Angebot zum Vertragsabschluss zu unterbreiten. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch die W&K zustande. Die Auftragsbestätigung ist für den Umfang und die Ausführung der Lieferung allein massgebend.

Sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Versand der Auftragsbestätigung gegenüber der W&K schriftlich widerspricht, gelten der Vertrag und insbesondere die jeweiligen Spezifikationen als verbindlich.

Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der vorgenannten Frist von 5 Arbeitstagen sind für die W&K nur verbindlich, wenn sie sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die aufgrund der Bestellungsänderung entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Minderkosten werden ihm angerechnet.

4.2. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Lieferung bzw. Rechnungsstellung netto (ohne jegliche Abzüge) fällig (Verfalltag). Hält der Kunde vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% p.a. zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Zahlungsfrist ist auch einzuhalten, wenn die Abholung bzw. Entgegennahme oder die Abnahme des Produkts durch den Kunden aus Gründen verzögert werden, welche die W&K nicht zu vertreten hat.

Ist der Kunde mit früheren Zahlungen im Rückstand oder muss die W&K aufgrund sonstiger Umstände ernstlich befürchten, dass die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig beglichen werden, ist die W&K befugt, die Lieferung von bestellten Produkten von Vorauszahlungen oder von der Einräumung von Sicherheiten abhängig zu machen.

Die W&K behält sich vor, ab einem von der W&K in eigenem Ermessen zu bestimmenden Auftragsvolumen die Annahme der Bestellung von der Vereinbarung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, die sofort nach erfolgter Auftragsbestätigung durch die W&K in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig wird.

4.3. Lieferung

Für die Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung entscheidend. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.

Die W&K entwickelt und produziert Produkte, die den in der Schweiz und der EU geltenden Vorschriften entsprechen, vorausgesetzt, der Kunde teilt der W&K den Verwendungszweck und den Einsatzort innerhalb der Schweiz oder der EU mit. Der Kunde ist gehalten, auf Wunsch der W&K bei der Identifikation der anwendbaren ausländischen Vorschriften mitzuwirken.

Wünscht der Kunde, dass die zu entwickelnden oder zu produzierenden Produkte anderen Vorschriften entsprechen, so obliegt es ihm, diese Vorschriften der W&K zu Beginn des Projektes oder der Lieferbeziehung im Detail zu benennen.

Die Lieferung wird von der W&K soweit üblich vor Versand geprüft. Weitergehende vom Kunden verlangte Prüfungen müssen separat bestellt und vom Kunden bezahlt werden.

4.4. Liefertermin

Die W&K hält sich an den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Termin zur Bereitstellung des Produktes. Die Termine verschieben sich angemessen, wenn der W&K die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert und damit eine Verzögerung verursacht, und wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Fälle höherer Gewalt nach Ziff. 4.6 sind vorbehalten.

Kommt die W&K mit ihrer Leistung in Verzug, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen ansetzen und nach deren unbenutztem Ablauf vom Vertrag zurückerufen.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so haftet die W&K für Schäden, die dem Kunden nach Ablauf der Nachfrist entstanden sind, soweit er der W&K Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

Weitergehende Ansprüche des Kunden im Falle des Verzuges der W&K sind ausgeschlossen.

4.5. Eigentum und Unterhalt von Werkzeugen

Werkzeuge, die der Kunde der W&K zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Kunden. Der Unterhalt von Werkzeugen, die im Eigentum des Kunden stehen, wird separat geregelt. Mangels entsprechender Regelung geht der Unterhalt zu Lasten des Kunden.

Der Unterhalt der Werkzeuge, die im Eigentum der W&K sind, ist Sache der W&K. Die W&K ist indessen nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen, wenn das Werkzeug in Folge normaler Abnutzung ersetzt werden muss.

Die W&K sichert dem Kunden zu, dass Werkzeuge, die der Kunde finanziert hat, nur für die Produktion für den Kunden verwendet werden. Die Verwendung für Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

4.6. Höhere Gewalt

Verspätungen, Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen der W&K aufgrund höherer Gewalt gelten für die Dauer der Störung sowie einer zweiwöchigen Übergangszeit nach Beendigung der Störung nicht als Vertragsverletzung oder Verzug durch die W&K. Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhergesehenen Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, welche die Vertragsabwicklung behindern oder verunmöglichen und welche nicht durch die W&K verursacht sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhergesehene Betriebs-, Verkehrs-, Versand- oder Lieferstörungen, Unruhen, Naturereignisse, Feuerschäden, Epidemien, Pandemien, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Mangel an Arbeitskräften, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen und Verfügungen. Die W&K informiert soweit möglich unverzüglich den Kunden über den Eintritt von Fällen höherer Gewalt und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung.

Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt verzögert oder verhindert, ist die W&K zur Lieferung und der Kunde zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

Ist abzusehen, dass sich die Abwicklung des Vertrages aufgrund eines Falles von höherer Gewalt, der die W&K oder den Kunden an der Vertragserfüllung hindert, länger als 3 Wochen andauert, kann die W&K vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Rücktritt entstehen dem Kunden keine Ansprüche.

4.7. Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung des Produktes für den Kunden im Werk der W&K auf den Kunden über. Die W&K informiert den Kunden, wenn das Produkt zur Abholung bereitsteht.

Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die W&K nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Bereitstellung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

4.8. Gewährleistung und Haftung

Die W&K leistet Gewähr für die mängelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie dafür, dass der Lieferumfang der Auftragsbestätigung entspricht. Ausgenommen ist die Gewährleistung für fehlerhaftes Material, das vom Kunden vorgegeben wurde. Ferner leistet sie Gewähr für das Vorhandensein der in der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesicherten Eigenschaften. Mängel der gelieferten Produkte, welche die Folge von unsachgemässer Behandlung, Verwendung, Lagerung, Transport oder Verarbeitung durch den Kunden sind, fallen nicht unter diese Sachgewährleistung.

Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Bereitstellung der Lieferungen im Werk der W&K.

Es obliegt dem Kunden, die gelieferten Produkte innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bereitstellung auf die Übereinstimmung des Produkts mit dem Vertrag und auf erkennbare Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Später zu Tage tretende Mängel, welche vom Kunden beim Erhalt des Produktes nicht erkennbar waren und auch bei einer mit aller Sorgfalt durchgeführten Prüfung nicht hätten festgestellt werden können (sog. versteckte Mängel), sind vom Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach deren Feststellung gegenüber der W&K schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder die schriftliche Rüge, so verwirkt er seine Mängelrechte.

Rügt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel gemäss der vorstehenden Bestimmung, so sind die als mangelhaft gerügten Produkte der W&K auf deren Wunsch und nach den von ihr festgelegten Lieferbedingungen zuzustellen. Die W&K verpflichtet sich, die mangelhaften von der W&K gelieferten Produkte nach ihrer Wahl zu ersetzen oder nachzubessern. Die Kosten für den Versand der Ersatzprodukte nach den Lieferbedingungen der W&K trägt die W&K. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden bei Vorliegen von Mängeln nicht zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ganze Lieferungen zurückzuweisen, wenn sich einzelne Gegenstände als mangelhaft erwiesen haben.

Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Nachbesserung.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft.

Die W&K haftet Dritten gegenüber für Schäden als Folge von Fehlern der gelieferten Produkte nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Produkthaftung. Sollte die W&K von Dritten aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen belangt werden, so verpflichtet sich der Kunde, die W&K soweit notwendig zu unterstützen. Zudem verpflichtet sich der Kunde, die W&K schadlos zu halten, wenn die W&K aus Produkthaftung belangt wird, obwohl der Schaden aus Produkthaftung nicht auf einen Fehler des Produkts der W&K zurückzuführen ist, der im Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden bestand. In einem solchen Fall übernimmt der Kunde alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer Rechtsvertretung oder einer Rückrufaktion. Es greift zudem das folgende Prozedere: Die W&K verkündet dem Kunden innert 10 Tagen seit Kenntnis über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Streit im Sinne von Art. 78 ZPO und erklärt schriftlich, dass sie mit einer Prozessführung des Kunden an ihrer Stelle einverstanden ist (Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehältlich einer gegenteiligen, individuellen Absprache verpflichtet sich der Kunde, die Verfahren (inkl. allfällige Rechtsmittelverfahren) auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu führen. Der Kunde übernimmt damit auch das Risiko von Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) vollständig zu eigenen Lasten.

4.9. Ausschluss weiterer Haftungen

Für den Fall, dass Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Kunden bezahlten Preis beschränkt.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen der W&K gilt nicht für den Fall, dass der Kunde der W&K Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

4.10. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die W&K berechtigt, Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Insbesondere wird auf Produkte, die vom Kunden nicht termingerecht abgeholt werden, ab dem dritten Tag nach dem unbenutzt verstrichenen Abholtermin ein Zuschlag für Mehraufwendungen (Lagerkosten etc.) verrechnet.

Im Übrigen kann die W&K auch nach Art. 91 ff. OR vorgehen.

Wenn die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs nach den vorangehenden Bestimmungen nicht bereits vorher auf den Besteller übergegangen ist, ist dies spätestens mit Eintritt des Annahmeverzuges der Fall.

4.11. Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum an Ergebnissen, Zeichnungen, Ideen oder Erkenntnissen, welche die W&K im Rahmen eines Neuprojekts oder einer Serie-Lieferung erstellt oder macht, verbleibt bei der W&K. Die W&K ist insbesondere berechtigt, auf eigene Kosten Schutzrechte an Erfindungen anzumelden.

Das geistige Eigentum an Unterlagen und Informationen, die im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, verbleibt jener Partei, die sie der anderen zur Verfügung stellt.

Der Kunde sichert der W&K zu, über die Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte an den von ihm und seinen Hilfspersonen zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnissen und Materialien wie namentlich Entwürfen, Zeichnungen, Ideen oder Erkenntnissen zu verfügen. Werden dennoch obligatorische oder absolute Rechte wie insbesondere Patent-, Urheber-, Design- oder Markenrechte Dritter verletzt, hält der Kunde die W&K schadlos. In einem solchen Fall übernimmt der Kunde alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer Rechtsvertretung. Es greift zudem das folgende Prozedere: Die W&K verkündet dem Kunden innert 10 Tagen seit Kenntnis über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Streit im Sinne von Art. 78 ZPO und erklärt schriftlich, dass sie mit einer Prozessführung des Kunden an ihrer Stelle einverstanden ist (Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehältlich einer gegenteiligen, individuellen Absprache verpflichtet sich der Kunde, die Verfahren (inkl. allfällige Rechtsmittelverfahren) auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu führen. Der Kunde übernimmt damit auch das Risiko von Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) vollständig zu eigenen Lasten.

4.12. Geheimhaltung

Alle durch die W&K zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschliessliches materielles und geistiges Eigentum der W&K.

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der W&K dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbemässig verwendet werden. Auf Aufforderung der W&K sind alle von der W&K stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an sie zurückzugeben oder zu vernichten. Die W&K behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

4.13. Exportkontrolle

Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

4.14. Eigentumsvorbehalt

Die W&K behält das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Preises.

Der Kunde ermächtigt die W&K mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandzuhalten und zugunsten der W&K gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der W&K weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

4.15. Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot von Forderungen

Die dem Kunden zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der W&K weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden. Der Kunde erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt.

4.16. Rechtsnachfolge

Die W&K ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

4.17. Verbot der Leistungsverweigerung durch den Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder wegen eines Lieferverzugs der W&K, seine Zahlungen zu kürzen oder zurückzubehalten bzw. sich auf Art. 82 OR zu berufen.

4.18. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der W&K oder nach deren Wahl ein anderer zuständiger Gerichtsstand. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

4.19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

Schmerikon, April 2020